Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 5367.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22. Mai 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staat übernimmt für die unterm 28. Januar 1861. von Uns Allerhöchst genehmigte Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft die Zinsgarantie bis auf Höhe von 2,250,000 Thalern unter nachstehenden Bedingungen.

§. 2.

Die Obligationen der Prioritäts-Anleihe, soweit sie an der Zinsgarantie Theil nehmen, dürfen nur zur Deckung eingegangener Verpflichtungen — mit Ausschluß der während der Bauzeit von den Stamm-Aktionairen in Anspruch genommenen Zinsen — zu nothwendigen Vollendungsarbeiten, zur Beschaffung von Lokomotiven und Kohlenwagen, für Ergänzungsbauten und für neue Anlagen und vermehrte Betriebsmittel verwandt werden.

§. 3.

Insoweit die vier und ein halbprozentigen Zinsen dieser Prioritäts-Obligationen aus dem Reinertrage des Unternehmens nicht aufkommen, werden dieselben auf Staatsfonds übernommen.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1861.

Sollte hierdurch der Staat in die Lage kommen, Zinszuschüsse zu machen, so werden dieselben aus den späteren Betriebsüberschüssen ersetzt.

§. 4.

Dagegen wird der Reinertrag der Bahn, welcher nach Deckung der Zinsen der beiden Prioritäts-Anleihen von sechs resp. zwei und einer viertel Millionen Thaler, sowie nach Abzug der zur Amortisation und zur Erstattung der Zinszuschüsse (§. 3.) zu verwendenden Summen sich ergiebt, dergestalt vertheilt, daß unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 14. des Gesellschafts-Statuts zunächst bis zu zwei Prozent Dividenden alljährlich an die Inhaber des ursprünglichen Stammaktien-Kapitals von neun Millionen Thalern gezahlt werden, der dann noch verbleibende Ueberschuß aber zum Ankauf resp. zur Auslosung der neu kreirten Prioritäts-Obligationen — unbeschadet des der Gesellschaft nach §. 3. des Privilegii vom 28. Januar 1861. zustehenden Kündigungsrechtes — so lange verwandt werden muß, bis die Anleihe der zwei und einer viertel Million Thaler vollständig getilgt ist.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten erst dann in Kraft, wenn zuvor denselben entsprechend das Statut der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft abgeändert sein wird.

§. 6.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5368.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Angermünde über Prenzlau, Pasewalk, Anklam und Greifswald nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von vier und einem halben Prozent des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis auf Höhe von zwölf Millionen Thalern nach näherer Maaßgabe des beigedruckten Vertragsentwurfes zu bewilligen.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Entwurf zu einem Vertrage
mit
der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Berlin einerseits, und der in Stettin domizilirenden Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktorium, andererseits, ist heute unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, der Genehmigung des Verwaltungsrathes und der Genehmigung einer Generalversammlung der Aktionaire der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, die Erbauung und den Betrieb folgender Zweigbahnen: von Station Angermünde über Prenzlau, Pasewalk, Anklam, Greifswald nach Stralsund, von Züssow nach Wolgast und von Pasewalk nach Stettin nebst den Verbindungsgeleisen von dem Stralsunder Bahnhofe am Triebseerthor bis zum Hafen am Frankenthore, vom Wolgaster Bahnhofe nach dem Hafen an der Peene und vom Greifswalder Bahnhofe nach dem Ryckflusse, als einen integrirenden Theil des Berlin-Stettiner Eisenbahnunternehmens, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zu übernehmen.

§. 2.

Die Bestimmung des Einmündungspunktes der neuen Bahn in die Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Angermünde, des Abzweigungspunktes der projektirten Bahnen von Züssow nach Wolgast und von Pasewalk nach Stettin, sowie die Bestimmung der Richtungslinie zwischen den demnächst definitiv festgestellten Endpunkten, bleibt dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten. Der Genehmigung desselben unterliegen auch die speziellen Bauprojekte und die Anschläge, sowie die Anstellung des den Bau leitenden Technikers.

Von Seiten der Königlichen Staatsregierung werden der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft alle vorhandenen Vorarbeiten, Nivellements, Baupläne und Anschläge zu den vorbezeichneten Zweigbahnen gegen Erstattung der dafür verausgabten Kosten aus dem Baufonds überlassen.

§. 3.

Nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession muß mit der Fertigstellung

stellung der Baupläne und Anschläge der mehrbezeichneten Zweigbahnen ohne Verzug vorgeschritten werden. Nach Vollendung und Genehmigung derselben durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll mit dem Bau sofort begonnen und derselbe ununterbrochen fortgesetzt werden (cfr. §. 7.).

§. 4.

Die Königliche Staatsregierung wird fortgesetzt ihre Vermittelung zu dem Zwecke eintreten lassen, daß der Gesellschaft der zum Bau der Zweigbahnen und zur Anlegung der Bahnhöfe erforderliche Grund und Boden nach Maaßgabe der von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Baupläne von Seiten der betheiligten Korporationen unentgeltlich überwiesen wird.

§. 5.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage elektromagnetischer Telegraphen zwischen der Staatsregierung oder einzelnen Behörden derselben und der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge sollen auch für die besagten Zweigbahnen derselben Gültigkeit haben, soweit nicht lokale Verhältnisse eine Abänderung bedingen.

§. 6.

Das zum Bau und zur vollständigen Ausrüstung der Zweigbahnen, ferner das zur Erweiterung der Anschlußbahnhöfe der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Angermünde und Stettin, soweit solche lediglich durch die Einführung und den Betrieb der neuen Zweigbahnen erforderlich werden sollte, sowie das zur Beschaffung der erforderlichen Transportmittel nöthige Kapital und der zu dessen Verzinsung während der Bauzeit erforderliche (in Gemäßheit des §. 8. Alinea 1.) zu berechnende Betrag, welcher den bisherigen Ermittelungen entsprechend auf zwölf Millionen Thaler angenommen ist, wird durch Ausgabe vom Staate mit vier ein halb Prozent garantirter vier ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft beschafft.

Diese Obligationen werden bei der Berechnung und Feststellung des Baukapitals (§. 8.), ohne Rücksicht auf etwanige Kursverluste, mit dem vollen Nominalwerthe berechnet. Soweit durch die Einführung und den Betrieb der neuen Zweigbahnen sich eine gänzliche oder theilweise Verlegung der Anschlußbahnhöfe zu Angermünde und Stettin als wünschenswerth erweisen sollte, wird die Betheiligung dieser Zweigbahn an dem erforderlichen Kostenaufwande einer näheren Regelung zwischen dem Staate und der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft vorbehalten.

§. 7.

Die Realisation der Prioritäts-Obligationen bewirkt die Berlin-Stettiner Eisen-

Eisenbahngesellschaft, jedoch ist die Staatsregierung befugt, die Realisation auch ihrerseits bewerkstelligen zu lassen. Die Zinsen der Prioritäts-Obligationen zahlt die Gesellschaft halbjährlich am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres aus dem Reinertrage des neuen Unternehmens.

Sollte die Realisation der Prioritäts-Obligationen nicht zum Kurse von mindestens 95 Prozent zu ermöglichen sein, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, den Bau durch anderweitig zu beschaffende Mittel fortzusetzen (cfr. §. 3.).

§. 8.

Sobald die Baurechnung für das neue Unternehmen abgeschlossen ist, wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Zweigbahnen nebst allem Zubehör nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 1. und 6.,

b) für die Bestreitung derjenigen Generalkosten, welche sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus dem Baufonds verausgaben lassen, und die mit einem halben Prozent der Ausgabe zu a. der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zu erstatten sind,

c) für Einlösung der verfallenen Zinskupons der Prioritäts-Obligationen,

als nothwendig ergiebt, unter Zuziehung eines Kommissarius des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv berechnet und festgestellt.

Sollte sich für den Bau und die Ausrüstung der in Rede stehenden Zweigbahnen, einschließlich der durch die Einführung und den Betrieb der Zweigbahnen erforderlichen Erweiterung resp. Verlegung (cfr. §. 6.) der Bahnhöfe zu Angermünde und Stettin, sowie zur Vermehrung der Transportmittel, innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach Eröffnung des Betriebes ein Mehrbedarf an Kapital herausstellen, so soll ein solcher in gleicher Art und unter gleichen Bedingungen wie das zunächst angenommene Baukapital durch weitere Emission garantirter Prioritäts-Obligationen beschafft werden. Die Festsetzung des Mehrbedarfes erfolgt durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Vorbehalt der Zustimmung der Landesvertretung.

§. 9.

Der Reinertrag der Zweigbahnen wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahreseinnahmen derselben

a) die wirklich verausgabten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transport-Kosten (nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 17. dieses Vertrages),

b) der zum Reservebaufonds fließende Betrag nach §. 21. der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft,

c) der nach §. 24. der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zum Reservefonds abzugebende Betrag,

abgezogen werden.

§. 10.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Zweigbahnen nicht dazu hinreichen sollte, um das (§. 8.) festgesetzte Baukapital mit vier und einem halben Prozent zu verzinsen, ist der Staat verpflichtet, den erforderlichen Zuschuß bis auf Höhe von vier und einem halben Prozent zu gewähren. Der Staat garantirt demnach unbedingt einen Zinsengenuß von vier und einem halben Prozent des Baukapitals jährlich, und stellt die zu dieser Zinszahlung erforderlichen Gelder zu den Fälligkeitsterminen dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft auf dessen Antrag bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Stettin zur Disposition.

§. 11.

Der vier ein halb Prozent des Baukapitals übersteigende Reinertrag der Zweigbahnen wird dergestalt vertheilt, daß

a) das erste halbe Prozent desselben zur Amortisation der verausgabten Prioritäts-Obligationen verwendet wird,
b) aus dem weiteren Ueberschusse zunächst die vom Staate etwa geleisteten Zinszuschüsse, und
c) nach Deckung derselben der Gesellschaft die aus ihren besonderen Fonds zur Amortisation geleisteten Beträge (cfr. §. 12.), desgleichen die etwa gewährten Zuschüsse zu den Betriebskosten

erstattet werden, und

d) der dann noch verbleibende Ueberschuß zu Ein halb der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft und zu Ein halb der Staatskasse zufließt.

§. 12.

Zur Amortisation des Baukapitals der Zweigbahnen werden jährlich verwendet:

a) ein halbes Prozent des Baukapitals,
b) die ersparten Zinsen von den amortisirten Prioritäts-Obligationen.

Die Amortisation soll jedoch erst nach Ablauf der ersten drei Kalenderjahre nach Eröffnung des Betriebes auf sämmtlichen Zweigbahnen beginnen.

Bringen die Zweigbahnen einen jährlichen Reinertrag von mehr als vier und einem halben Prozent, so werden die Ueberschüsse auf Höhe von einem halben Prozent des Baukapitals zur Amortisation verwendet. Soweit die Ueberschüsse dazu nicht ausreichen, schießt die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft das an einem halben Prozent Fehlende aus den Einnahmen der Bahnstrecke Berlin-Stettin-Stargard zu. Dieser Zuschuß findet jedoch nur insoweit statt, als den Stammaktien eine Jahresdividende von sechs Prozent nach Berichtigung der Staatssteuer und nach Abzug des statutenmäßigen Beitrages zum Reservefonds (cfr. §. 24. des Statuts) verbleiben kann. Andernfalls ruht die Amortisation.

 §. 13.

§. 13.

Sollte fünf Betriebs-Kalenderjahre hintereinander ein Zuschuß, oder nach Verlauf der ersten drei Betriebs-Kalenderjahre in einem Jahre der gesammte Zuschuß von vier und einem halben Prozent zu den Zinsen der Prioritäts-Obligationen aus der Staatskasse geleistet werden müssen, so ist der Staat berechtigt, die Verwaltung und den Betrieb der Zweigbahnen zu übernehmen.

Dagegen soll die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft die Rückgewähr der Verwaltung und des Betriebes zu beanspruchen berechtigt sein, wenn drei Jahre hintereinander ein Zinszuschuß aus der Staatskasse nicht weiter erforderlich gewesen ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft auch während der Staatsadministration der Bahn den Zuschuß bis zu einem halben Prozent des Baukapitals zur Amortisation der Prioritäts-Obligationen (§. 12. dieses Vertrages) fortzuzahlen hat, soweit nicht ein jährlicher Reinertrag von fünf Prozent des Baukapitals erreicht wird.

§. 14.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Oktober 1840. und 29. Januar 1847., sowie die damit Allerhöchst bestätigten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, namentlich alle hiernach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838. dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse, finden auf das Unternehmen des Baues und des Betriebes der Zweigbahnen Anwendung.

Auch sind die Bestimmungen der Statuten für die Verwaltung des neuen Unternehmens maaßgebend. Insbesondere werden auch die Bau- und Betriebs-Rechnungen von dem Verwaltungsrathe der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft geprüft und endgültig dechargirt.

Dem Staate soll jedoch das Recht zustehen, dieselben in calculo und nach den Belägen prüfen zu lassen.

§. 15.

So lange die Zweigbahnen nicht mehr als fünf Prozent des Baukapitals abwerfen, soll die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft nicht angehalten werden können, außer den erforderlichen Güterzügen täglich mehr als zwei reine Personenzüge in jeder Richtung der neuen Zweigbahnen abzulassen. Die Züge sollen, soweit es irgend thunlich, an die Züge der Berlin-Stettiner Eisenbahn in Angermünde angeschlossen werden und die Gesellschaft nur gehalten sein, besondere Züge auf der Strecke Berlin-Angermünde für den Verkehr der neuen Bahn für den Fall einzulegen, daß sich eine Vereinigung mit den Interessen der Postverwaltung oder des Verkehrs der neuen Bahn nicht anders erreichen läßt.

§. 16.

§. 16.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, für die Zweigbahnen keine höheren als die Sätze des Tarifs der Königlichen Ostbahn vom 26. Mai 1860. einzuführen und auf denselben eine vierte Wagenklasse einzurichten, soweit nach dem Ermessen des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.

§. 17.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß die Zweigbahnen an sämmtlichen Betriebsausgaben der Berlin-Stettiner Eisenbahn in folgender Weise partizipiren:

a) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge zur Strecke Berlin-Stettin-Stargard;
b) an den Kosten für die Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben und des Etats für den Reserve-Baufonds;
c) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagenachsmeilen zur Bahnstrecke Berlin-Stettin-Stargard und nach dem Etat für den Reserve-Baufonds;
d) an den Beiträgen zum Reservefonds nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 24. der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

§. 18.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft übernimmt die Beförderung von Privat- und Staats-Depeschen auf den neuen Zweigbahnen auf Grund des Reglements vom 10. Dezember 1858. Ferner finden die allgemein festgestellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetz-Sammlung für 1843. Seite 373.) auf die Zweigbahnen Anwendung.

§. 19.

Sollte zu irgend einer Zeit das Eigenthum der Berlin-Stettiner Eisenbahnen auf Grund des Gesetzes vom 3. November 1838. und 30. Mai 1853., oder auf Grund besonderer Vereinbarung auf den Staat übergehen, so gehen die in Rede stehenden Zweigbahnen als Zubehör in das Eigenthum des Staates gleichzeitig mit über.

(Nr. 5369.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte.

§. 1.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maaßgaben der Rechtsweg statt.

§. 2.

Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 3.

Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen, sowie Seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.

Für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt.

§. 4.

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 5.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maaßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maaßgebend.

§. 6.

Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten

ten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, sowie die Seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen.

§. 7.

Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des §. 1. von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

§. 8.

Alle den §§. 1. bis 7. entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

In Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen.

§. 9.

Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§. 36. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808., Gesetz-Sammlung von 1817. Seite 283., §§. 78. 79. Theil II. Titel 14. Allgemeinen Landrechts) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§. 10.

Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Dritter Abschnitt.

In Beziehung auf die Stempelsteuer.

§. 11.

Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.

§. 12.

Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach er-

erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempel=Betrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen=Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

§. 13.

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 14.

Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im §. 11. gedachten Stempelabgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das Erkenntniß auszusetzen und dem Angeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe von der im §. 11. ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen und, daß dies geschehen, nachweisen muß. Hält er diese Frist nicht inne, oder steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederaufnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strafverfahren seinen Fortgang. Andernfalls ist das im Civilprozeß ergangene End=Urtheil für die Untersuchung maaßgebend.

Vierter Abschnitt.

In Beziehung auf Kirchen=, Pfarr= und Schulabgaben.

§. 15.

Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nummer 1. der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836. (Gesetz=Sammlung Seite 198.) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts= oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul= und Erziehungsanstalten an Schul= und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

§. 16.

Die Bestimmung in der Nummer 3. der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836. wird aufgehoben.

Ur=

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5370.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1856., betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern.

Auf den Bericht vom 4. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der Privilegien vom 2. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 315. ff.), vom 28. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung für 1849. S. 339. ff.) und vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 207. ff.) emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von 800,000 Thalern und 300,000 Thalern I. Serie und von 1,300,000 Thalern II. Serie nach vorgängiger Kündigung in vier und ein halbprozentige konvertirt werden, und daß zugleich die, außer den Zinsen der eingelösten Obligationen zur Amortisation der oben erwähnten Prioritäts-Obligationen alljährlich zu verwendende Summe von einem auf ein halbes Prozent des Kapitals ermäßigt werde. Die Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken und dieser Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Marienbad, den 12. Juli 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5371.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1861., betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Jrazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno, vom 27. Februar 1860.

Da der Vorstand der Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Jrazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Won-

Wongrowiec und Mogilno darauf angetragen hat, das Statut vom 27. Februar 1860. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1860. S. 92—96.) wieder aufzuheben, und da auch die übrigen betheiligten Grundbesitzer auf die Bekanntmachung dieses Vorstandsbeschlusses gegen denselben keine Einwendungen erhoben haben, so will Ich auf Ihren Bericht vom 31. v. M. hiermit genehmigen, daß das bezeichnete Statut vom 27. Februar v. J. aufgehoben wird und außer Kraft tritt.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 15. April 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justizminister.

(Nr. 5372.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 15. April 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Strasburger Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 7. Februar 1860. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben: zwanzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

15,000 Thaler à 100 Thaler,
5,000 „ „ 50 „
20,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom Jahre 1868. ab mit jährlich mindestens Einem und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne

ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Strasburger Kreises

Littr. ..... № .....

(II. Emission)

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 7. Februar 1860. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Strasburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern in Preußischem Kurant, welche für den Strasburger Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 20,000 Thalern geschieht spätestens vom Jahre 1868. ab aus einem mit jährlich mindestens Einem und einem halben Prozent des Anleihekapitals zu bildenden Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate ..... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt im Mo-

 nat

nat Dezember jeden Jahres in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, in dem Kreisblatte des Kreises, sowie in einer zu Berlin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Strasburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Strasburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Strasburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Strasburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Strasburger Kreises für die Chausseebauten.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Strasburger Kreises

(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Strasburg.

Strasburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Strasburger Kreises für die Kreis-Chausseebauten.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Strasburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der Obligation des Strasburger Kreises

Littr. .... № .... (II. Emission) über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Strasburg.

Strasburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Strasburger Kreises für die Kreis-Chausseebauten.

(Nr. 5373.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Groß-Strehlitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. April 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5374.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Stadt-Kommune Myslowitz im Kreise Beuthen, Regierungsbezirks Oppeln.

Auf den Bericht vom 17. April d. J. will Ich der Stadt-Kommune Myslowitz im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln nach Ihrem Antrage die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an Stelle des daselbst bisher bestandenen, gemäß Tit. VIII. der Städte-Ordnung entworfenen und genehmigten Statuts vom 30. März 1857. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Berlin, den 22. April 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5375.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861., betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Ich will auf Ihren Bericht vom 12. April d. J. zu der von dem Cölner Bergwerksverein, als Besitzer der Kohlenzeche „Carl" bei Essen, nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans beabsichtigten Aenderung des unterm 4. Februar 1861. (Gesetz-Sammlung für 1861. S. 106.) landesherrlich genehmigten Projekts eines Eisenbahnanschlusses der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn hiermit die Genehmigung ertheilen, indem Ich zugleich das dem Unternehmen überhaupt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. gewährte Expropriationsrecht auch für die in Rede stehende Aenderung bewillige. Im Uebrigen sind auf die letztere alle Bestimmungen Meines Erlasses vom 4. Februar 1861. zur Anwendung zu bringen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. April 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5376.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861., betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias" nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 12. April d. J. zu der von dem Besitzer der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen, im Kreise Duisburg, beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von der gedachten Fabrik bis zu der von der Zeche „Victoria-Matthias" nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führenden Eisenbahn hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich bei Rückgabe des Situationsplans, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. April 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

 (Nr. 5377.)

(Nr. 5377.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861., betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21. des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. April d. J. die in der außerordentlichen Generalversammlung der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf laut Notariatsprotokoll vom 17. November 1860. beschlossene Abänderung des Artikels 21. des Gesellschaftsstatuts vom 22. Mai 1846. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 27. April 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 5378.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1861., betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst konzessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermanshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Lokomotivbahn.

In Verfolg Meines Erlasses vom 19. Oktober 1860. (Gesetz-Sammlung für 1860. S. 455.) genehmige Ich nach Ihrem ferneren Antrage vom 3. Mai d. J., daß der Hörder Bergwerks- und Hüttenverein zu Hörde an der Dortmund-Soester Eisenbahn die im Baue begriffene, bisher für Pferdebetrieb bestimmte Kohlenbahn von der Hermanshütte bei Hörde nach seinem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk für den Betrieb durch Lokomotiven einrichte und die hierdurch bedingten Veränderungen des früheren Projekts nach Maaßgabe des von ihm vorgelegten neuen Entwurfs zur Ausführung bringe. Im Uebrigen behält es bei Meinem obigen Erlasse das Bewenden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Mai 1861.

Wilhelm.
v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Allerh. K.O. v. 19 Juni 1836

No 1 Alle beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben u. Leistungen, welche an Kirchen u. öffentliche Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Leistungen öffentlicher Schul- u. [illegible] zugehörige [illegible] an Kirch- u. Pfarrhaus-Gebäuden unterliegen bei Säumigkeit der [illegible] Verpflichteten den Leistenden als der seit den letzten 2 Jahren rückständig werdende Beiträge der exekutivischen Beitreibung durch die Verwaltungsbehörde.

No 2 Die exekutivische Beitreibung wird gewährt, wenn der in Anspruch Genommene [illegible] besitzt u. [illegible] seit 2 Jahren vom Letzteren [illegible] zurückgegangen, im Besitze der Leistung sich befindet.

No 3 Dem Verpflicht. [illegible] nach Vorschrift des § 79 u. f. II 14 A.L.R., der Verordn. v. 26 Dezbr 1808 §§ 41. 42 einen [illegible] Jeden [illegible], der aus begründeten Gründen die Befreiung von seiner [illegible] Leistung [illegible] oder in der Befreiung seiner Beitrag über die [illegible] Verpflichtung zu [illegible] behauptet.

No 4 Im Verh. der auf besonderen [illegible] oder Zusammenhang [illegible] auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen u. Schulen (§ 430 T. 50 [illegible]) findet die Exekution nicht statt, es muss [illegible] ge-

ge-

gelegen sind, der Mandatsprozeß, und wenn sie nicht eingeklagt sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß nach näherer Bestimmung der Anleitung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

5) wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie aus einem Rechtsverhältnisse entstanden sind, der Mandatsprozeß statt des Bagatell- oder summarischen Prozesses nach Vorschrift der Verordnung vom 1 Juni 1833 statt.

6) die Forderungen ordnungsmäßig concessionirter Privat-Schul- und Erziehungsanstalten an rückständigen, ihnen vertragsmäßig festgesetzten Schul- oder Pensionsgeldern aus dem Zeitraume eines Jahres vor Anstellung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden.

7) Die gesetzliche Beschränkung, welche dieserhalb besteht auf die Forderungen der Medicinalpersonen und Apotheker zustehen, bezieht sich lediglich auf diese Medicinalpersonen und Apotheker.

A. K. O. v. 19 Juni 1836 Ges. Saml. Jahrg. 1836 pag. 198, 199.

Über die Frage, wie weit der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte wegen Schullasten zulässig ist s. ad 5 4 des Ges. v. 26 Juli 1876 Ges. Saml. Jahrg. 1876 pag 297 ff.